

# **Vertrag**

## **zwischen**

der Universitätsstadt Tübingen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister - nachfolgend  
Universitätsstadt genannt -

## **und dem**

Tierschutzverein Tübingen und Umgebung e. V., vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden Hans Noe -  
nachfolgend Tierschutzverein genannt -

### **Vorbemerkung:**

Der Tierschutzverein Tübingen unterhält in Tübingen in eigener Verwaltung ein Tierheim, in welchem heimatlose Tiere so lange untergebracht und gepflegt werden, bis ihnen eine neue Heimat vermittelt werden kann.

Der Tierschutzverein, der nach den geltenden Vorschriften den Tierschutzgedanken vertritt, ist nicht mehr in der Lage, die ihm gestellten Aufgaben ohne Aufstockung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel ordnungsgemäß wahrzunehmen. Unter anderem werden im Tübinger Tierheim Tiere aufgenommen, für deren Unterbringung und Versorgung die Ortspolizeibehörden zuständig sind. Der Tierschutzverein übernimmt bis heute diese Aufgaben, erbittet jedoch nun zur Verbesserung seiner finanziellen Situation eine Unterstützung durch die Kreisgemeinden, ohne die er künftig nicht mehr existieren könnte. Die Kreisgemeinden haben sich darauf geeinigt einen entsprechenden Betrag pro Einwohner für den Tierschutzverein zu entrichten.

## **§ 1 Aufgabe**

Der Tierschutzverein übernimmt die der Universitätsstadt als Fund- und Polizeibehörde obliegenden Aufgabe der Aufnahme, Unterbringung und Pflege von Fundtieren, herrenlosen und beschlagnahmten Tieren, deren Unterbringung wegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung angeordnet ist.

Diese Verpflichtung gilt nur, wenn die Einrichtung im Tierheim für die Unterbringung und Pflege geeignet sind, insbesondere für Hunde und Katzen.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Fundtiere sind Tiere, die im Gebiet der Universitätsstadt als verloren aufgegriffen werden.
- (2) Verwahrtiere sind Tiere, die durch polizeirechtliche Beschlagnahme oder andere hoheitliche Maßnahmen des Amtes für öffentliche Ordnung der Universitätsstadt dem Störer i. S. des Polizeirechts entzogen werden.

### **§ 3 Aufnahme**

- (1) Die Anlieferung der Tiere ist bei Bedarf jederzeit durch Stadtbedienstete, sonstige von der Universitätsstadt hierfür nachweislich beauftragte Person oder den Polizeivollzugsdienst möglich. Sonst können die Tiere nur während der Öffnungszeiten des Tierheims abgegeben werden. Die Öffnungszeiten sind:

Montag, Mittwoch und Freitag jeweils:	von 14.30 bis 17.00 Uhr
Erster Samstag im Monat:	von 11.00 bis 16.00 Uhr
Restliche Samstage:	von 11.00 bis 13.00 Uhr

- (2) Jede Aufnahme wird im Tierheim unter folgenden Angabe schriftlich erfasst:

1. das Datum der Aufnahme des Tieres,
2. Name und Anschrift des Einlieferers und Finders,
3. den Fundort,
4. Aufnahmegrund,
5. Zustand des Tieres,
6. die Beschreibung des Tieres (Art, Rasse, Geschlecht, Alter, Farbe, besondere Kennzeichnung),
7. die Erklärung über das Interesse oder den Verzicht des Finders am Fundtier (§§ 971 bis 975 BGB),
8. die Erklärung des Finders über die Einwilligung zur Weitergabe der unter Nr. 1 bis 5 erhobenen Daten an die Stadt zur weiteren Verarbeitung und Nutzung

- (3) Dem Tierschutzverein wird die Berechtigung zuerkannt, die Tiere, die wegen Überfüllung nicht mehr aufgenommen werden können, in anderen Tierheimen unterzubringen.

### **§ 4 Unterrichtungspflicht**

Der Tierschutzverein unterrichtet die Universitätsstadt unverzüglich während der üblichen Dienstzeit – spätestens an dem der Einlieferung folgenden Werktag – über die Aufnahme eines Tieres. Eine Mehrfertigung der Fundanzeige wird per Post an das Ordnungsamt gesendet. Es gilt das Datum des Poststempels.

### **§ 5 Verhinderung der Übertragung von Krankheiten und Seuchen**

- (1) Der Tierheimleiter oder seine Vertreter überprüfen den Gesundheitszustand des aufgenommenen Tieres. Tierärztliche Hilfe wird im Bedarfsfall geleistet.
- (2) Tiere dürfen nur auf tierärztliche Weisung getötet werden. In der Erfassung nach § 3 Abs. 2 sind der behandelnde Tierarzt, ggf. der Tierarzt, der die Tötung veranlasst hat, sowie Tag und Ort der Behandlung oder Tötung einzutragen.

## **§ 6 Dauer des Aufenthalts**

- (1) Fundtiere verbleiben regelmäßig 20 Tage seit dem Tag der Einlieferung im Tierheim. Eine vorherige Rückgabe von Tieren, die auf Weisung der Universitätsstadt oder von der Universitätsstadt selbst eingeliefert wurden, an die Universitätsstadt ist möglich, sofern tierschutzrechtliche und/oder seuchenpolizeiliche Bedenken nicht bestehen.
- (2) Sofern der Eigentümer nach Ablauf der 20 Tages-Frist noch nicht bekannt ist und vom Finder kein Aneignungsrecht geltend gemacht wird bzw. der Finder auf den Eigentumserwerb verzichtet hat, werden die Tiere vom Tierschutzverein in Eigenbesitz genommen.
- (3) Diese Fristen gelten nicht für Verwahrtiere, deren Unterbringung angeordnet ist. Sie verbleiben für die Dauer der Anordnung im Tierheim.

## **§ 7 Weiteres Verfahren mit Fundtieren**

- (1) Ein Fundtier wird an den Empfangsberechtigten nur dann herausgegeben, wenn dieser durch genaue Beschreibung des Tieres und nähere Angaben über Art und Weise, Zeit und Ort des Verlustes seine Berechtigung glaubhaft macht. Der Empfangsberechtigte hat sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Die Tiere werden nur dann herausgegeben, wenn die Aufbewahrungskosten entrichtet sind und die Universitätsstadt von der Rückgabe eines Tieres unterrichtet und damit einverstanden ist.
- (2) Hat die Universitätsstadt nicht bereits bei der Aufnahme im Sinne des § 3 Abs. 1 oder nach der Unterrichtung gem. § 4 einer Herausgabe an den Empfangsberechtigten zugestimmt, muss die Zustimmung des Finders zu der Herausgabe vorher dem Tierschutzverein gegenüber erklärt bzw. nachgewiesen werden.
- (3) Tiere, für die innerhalb von 20 Tagen nach Abgabe ein Empfangsberechtigter nicht ermittelt wird, gelten als herrenlos im Sinne von § 959 BGB. Solche Tiere gehen in das Eigentum des Vereins über, sofern nicht ein Aneignungsrecht vorbehalten ist.
- (4) Der Finder kann sein Aneignungsrecht nur über die Universitätsstadt und nur dann geltend machen, wenn er die im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Pflege des Tieres entstandenen Kosten trägt. Die Herausgabe erfolgt nur, wenn diese Kosten entrichtet sind.
- (5) Sowohl der Tierschutzverein als auch die Universitätsstadt bemühen sich, im Tierheim untergebrachte Fundtiere an den Eigentümer zurückzugeben.
- (6) im Übrigen gilt § 976 BGB.

## **§ 8 Abgabe von Tieren**

Tiere, welche sich der Verein gem. § 959 BGB angeeignet hat, sollen bestmöglich verkauft werden. Die Universitätsstadt benennt ggf. dem Tierschutzverein Interessenten für zu veräußernde Tiere.

## **§ 9 Zuschüsse**

- (1) Der Tierschutzverein erhält von den Kreisgemeinden ab 01.01.2014 pauschale Zuschüsse für die Aufbewahrung, Pflege, tierärztliche Behandlung (auch Impfung wegen Erregerübertragung, Kastration wegen Gruppenhaltung) und ggf. der Tötung von Tieren.  
Die Universitätsstadt zahlt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 66.892 €.
- (2) die Zahlungstermine wären zum 30.03., 30.06., 30.09., und 30.12. eines jeden Jahres.

## **§ 10 Haftung**

Der Tierschutzverein übernimmt die Haftung für Schäden, die durch die Unterbringung von Tieren entstehen. Er stellt die Universitätsstadt von Haftungsansprüchen frei.  
Die Aufnahme ist vollzogen, wenn der Tierheimleiter oder seine Vertreter das Tier übernommen hat; die Rückgabe dann, wenn ein Berechtigter das Tier zurückerhalten hat.

## **§ 11 Laufzeit des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ist gültig bis zum 31. Dezember 2018. Wird der Vertrag von keinem Vertragspartner gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.  
Der Tierschutzverein wird, wenn er seinen übernommenen Aufgaben nicht mehr nachkommen kann oder die in diesem Vertrag vereinbarten Zuschüsse nicht mehr ausreichen, unverzüglich die Universitätsstadt als Vertragspartner, sowie die beteiligten Kreisgemeinden informieren.
- (2) Mit Abschluss dieses Vertrages erlischt der Vertrag von 1999 zwischen der Universitätsstadt Tübingen und dem Tierschutzverein Tübingen und Umgebung e.V..

## **§ 12 Ungültigkeitsklausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch der Vertrag nicht im Gesamten unwirksam. Die Universitätsstadt und der Tierschutzverein Tübingen und Umgebung e.V. sind vielmehr verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, durch die das ursprünglich gewollte, rechtliche Ergebnis und der erstrebte, wirtschaftliche Erfolg am ehesten erreicht wird.

Tübingen, .....

Tübingen, .....

Michael Lucke  
Erster Bürgermeister  
Universitätsstadt Tübingen

Hans Noe  
1. Vorsitzender  
Tierschutzverein Tübingen u. U. e.V.